O R D N U N G E N

TVSH-Finanz- und Gebührenordnung (TFGO)

- GRUNDSÄTZE -

1. Geltungsbereich

Diese Finanz- und Gebührenordnung regelt gemäß § 14 der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Taekwondo-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TVSH).

2. Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

2.2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Dabei sollten auch Rücklagen mit ausgewiesen werden.

2.3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Haushaltsplan

3.1. Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des TVSH.

3.2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

3.2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

3.3. Der Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen legt im letzten Quartal des Haushaltsjahres dem Gesamtvorstand einen Haushaltsvorschlag zur vorläufigen Genehmigung vor.

3.4. Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung angenommen wird. In dem Haushaltsjahr, in dem keine Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet hierüber der Gesamtvorstand.

3.5. Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten, oder nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, bevor die Ausgabe getätigt wird. Sofern frühzeitig abzusehen ist, dass das einem Ressort im Haushaltsplan zugewiesene Budget nicht ausreicht, sollte ein Nachtragshaushaltsplan erstellt werden. Dieser wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

4. Jahresabschluss

4.1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

4.2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden kann.

5. Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen

5.1. Der TVSH-Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidium für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben von dem Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen beauftragt werden.

5.2. Ihm obliegt insbesondere:
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs

6. Kassenverwaltung, Buchführung

6.1. Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

6.2. Eine Auszahlung oder Überweisung erfolgt nur aufgrund eines prüfungsfähigen Belegs, der in Textform eingereicht werden kann. Sofern kein Fremdbeleg vorgelegt werden kann ist in Ausnahmefällen ein Eigenbeleg zu erstellen.

6.3. Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge sowie die Einrichtung und Abrechnung von Vorschüssen regelt der Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Monats abzurechnen. Weitere Vorschüsse werden nach Ermessen des Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen nach erfolgter und ordnungsgemäßer Abrechnung ausgezahlt.

6.4. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise bargeldlos abzuwickeln.

6.5. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen an den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen regelt das TVSH Präsidium.

6.6. Der TVSH geht nicht in Vorleistung. Ausnahmen regelt der Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen.

6.7. Jede Maßnahme muss spätestens innerhalb von 4 Wochen vollständig abrechnet sein. Teilabrechnungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung. Ausnahmen regelt der Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen.

6.8. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

7. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des TVSH findet mindestens einmal im Jahr in der Geschäftsstelle des TVSH statt. Der Bericht der Kassenprüfer geht unverzüglich an jedes Mitglied des Gesamtvorstandes des TVSH.

8. Mitgliedsbeiträge

8.1. Die Verbandsabgabe wird durch den Verein an den TVSH entrichtet und dient der Durchführung des Sportverkehrs.

8.2. Die Verbandsabgabe setzt sich aus drei Beträgen zusammen:
- DTU-Sockelbeitrag
- DTU-Zusatzbeitrag
- TVSH-Staffelbeitrag

8.3. Die Berechnung Beiträge erfolgt in Höhe der in der DTU-Datenverwaltungsbank (DTU-DB) zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres gemeldeten Mitglieder.

8.4. Die Verbandsabgabe wird in Form einer DTU-Jahressichtmarke (JSM) dokumentiert.

8.5. Die Mitgliederzahl des Vereins wird mit der Stärkemeldung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) abgeglichen. Sollte die Mitgliederzahl aus der DTU-DB und dem LSV nicht identisch sein, wird die Meldung mit der höheren Mitgliederzahl in Rechnung gestellt.

8.6. Mit der Rechnung der Mitgliedsbeiträge werden die Jahressichtmarken per Post verschickt. Zahlungsziel hierfür ist die 3. Kalenderwoche.

9. Materialbestellungen

Mitgliedsvereine des TVSH sind verpflichtet, Prüfungsmarken, Urkunden sowie DTU Pässe ausschließlich beim TVSH zu kaufen.

10. Kostenbeteiligungen an Lehrgängen

Lehrgänge, Trainings- und Freizeit-Maßnahmen sollen kostendeckend geplant werden. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeit-Maßnahmen werden Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben. Deren Höhe ergibt sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien durch Bezuschussung Dritter.

11. Vergütungen und Auslagenersatz

11.1. Die ehrenamtlich für die TVSH tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit keine monatliche Grundvergütung.

11.2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Sportveranstaltungen sowie sonstigen durch die Satzung oder Stellenbeschreibung gedeckten Veranstaltungen erstattet. Alle Auslagen sowie nachgewiesene sonstige Auslagen werden entsprechend der in dieser Ordnung festgelegten Regelung erstattet.

11.3. Abweichend von Punkt 11.2. können bei Fahrtkosten oder anderen Kosten, die den normalen Umfang bei weitem übersteigen, eine gesonderte Vereinbarung über eine jährliche pauschal Entschädigung getroffen werden. Der Bedarf wird vom Präsidium geprüft und die Jahrespauschale daraufhin festgelegt.

11.4. Alle Zahlungsempfänger haben selbst für eine ordnungsgemäße Versteuerung zu sorgen.

12. Turnierplanung /Turnier Ausrichter

Turniere, bei denen der TVSH der Veranstalter ist und die Ausrichtung an einen Verein oder eine Person abgibt, sollen kostendeckend für den TVSH geplant werden. Es muss ein Ausrichtervertrag geschlossen werden, in dem die Rechte und Pflichten des Veranstalters und des Ausrichters sowie die Abrechnung definiert sind.

13. Dienstreisen

13.1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit. Dienstreisen genehmigen der Präsident oder der Vizepräsident Wirtschaft & Finanzen.

13.2. Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel sowie Taxis werden nur erstattet, wenn prüfungsfähige Belege in Textform beigefügt sind.

13.3. Kosten für Übernachtungen werden nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung vom Präsidenten und/oder Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen übernommen.

13.4. Dienstreisen sind über die TVSH-Online-Registration abzurechnen.

13.5. Flugkosten werden nur dann übernommen, wenn die Gesamtkosten der Reise dadurch niedriger sind, als eine Reise mit dem eigenen PKW oder der Bahn mit entsprechenden Übernachtungskosten.

14. Abrechnungssystem

14.1. Die Abrechnungen jeglicher Art erfolgen über die TVSH Online-Registration durch den Antragsteller selbst. Vertretungsweise kann dies auch durch den Ressortverantwortlichen oder ein Präsidiumsmitglied erfolgen.

14.2 Die Abrechnung wird durch den Ressortverantwortlichen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und anschließend über die TVSH-Online-Registration freigegeben. Vertretungsweise kann dies auch durch ein Präsidiumsmitglied erfolgen.

14.3. Belege sind online hochzuladen bzw. alternativ dem Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen in Textform zu übersenden.

- ABGABEN & GEBÜHREN -

15. Mitgliedsbeiträge

15.1 Der TVSH erhebt den jeweils aktuell gültigen DTU-Sockelbeitrag gemäß der Finanz- & Gebührenordnung der DTU von jedem Mitgliedsverein und führt diesen vollständig an die DTU ab.

15.2. Der TVSH erhebt den jeweils aktuell gültigen DTU-Zusatzbeitrag gemäß der Finanz- & Gebührenordnung der DTU von jedem Mitgliedsverein und führt diesen vollständig an die DTU ab.

15.3. Der TVSH erhebt 4,00 € pro Mitglied.

16. Aufnahmegebühr

Jeder Sportler muss bei Eintritt in einen dem TVSH angeschlossenen Verein/Abteilung eine Aufnahmegebühr an den TVSH entrichten. Sie beträgt 21,00 € je Sportler und wird in Form eines DTU-Passes dokumentiert. Das Eintrittsjahr ist bereits freigestempelt.
Der TVSH führt den jeweils aktuell gültigen Betrag gemäß der Finanz- & Gebührenordnung der DTU an die DTU ab.

17. Kup-Prüfung

17.1. Die Teilnahmegebühren für Kup-Prüfungen legen die einzelnen Vereine für sich selbst fest. Diese werden von den Teilnehmern an den jeweiligen Verein entrichtet.

17.2. Beim Bestehen einer Kup-Prüfung muss eine Gebühr an den TVSH entrichtet werden. Sie beträgt 10,00 € je Prüfung und wird in Form einer Prüfungsmarke und einer Urkunde dokumentiert.
Der TVSH führt den jeweils aktuell gültigen Betrag gemäß der Finanz- & Gebührenordnung der DTU an die DTU ab.

18. Dan-Prüfung

18.1. Die Teilnahmegebühr für die Prüfungen zum 1.-3. Dan wird an den TVSH entrichtet. Sie setzt sich aus einer Urkunden- und Prüfungsgebühr zusammen.

18.2. Die Urkundengebühr richtet sich nach dem Urkundenwunsch des Prüflings entsprechend der aktuell gültigen Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der DTU.

Beim Bestehen einer Dan-Prüfung wird vom TVSH eine Gebühr an die DTU entrichtet. Sie richtet sich nach der gültigen Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der DTU.

18.3. Die Prüfungsgebühr beträgt pro Teilnehmer 50,00 €.

18.4. Erreicht ein Sportler das Prüfungsziel nicht, so gilt die Prüfungsgebühr als verfallen. Die Urkundengebühr wird erstattet.

18.5. Für alle weiteren hier nicht genannten Gebühren im Prüfungswesen gilt die jeweils aktuelle Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der DTU.

19. Porto- & Bearbeitungsgebühren

19.1. Für die Zusendung von Materiallieferungen (Urkunden, Pässen, Jahressichtmarken, etc.) wird eine Portopauschale erhoben. Die Portopauschale beträgt 5,00 € pro Lieferung. Ist die rechtzeitige Zusendung durch Verschulden des Bestellers nicht möglich, wird eine Gebühr für den Expressversand erhoben, welche sich nach den aktuellen Preislisten der Dienstleister richtet.

19.2. Kommen Vereine oder Personen (Schuldner) ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, werden sie durch eine Zahlungserinnerung in Textform aufgefordert den ausstehenden Betrag unverzüglich auf das Konto des TVSH zu überweisen.

19.3. Kommt der Schuldner der Zahlungserinnerung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach, erfolgt die 1. Mahnung in Schriftform mit neuem Zahlungsziel.

19.4. Kommt der Schuldner der 1. Mahnung nicht innerhalb des hierin gesetzten Zahlungsziels nach, erfolgt die 2. Mahnung in Schriftform mit neuem Zahlungsziel. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 7,00 € erhoben.

19.5. Kommt der Schuldner der 2. Mahnung nicht innerhalb des hierin gesetzten Zahlungsziels nach, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten für das gerichtliche Mahnverfahren trägt der Schuldner.

20. Turnier-Ausstattung

Der TVSH stellt dem Ausrichter von TVSH-Turnieren die Turnierausstattung zur Verfügung. Hierfür wird eine Nutzungspauschale fällig. Die Höhe der Nutzungspauschale wird in einem Ausrichtervertrag festgelegt, den der TVSH mit dem Ausrichter schließt.

- VERGÜTUNGEN & SPESEN -

21. Referenten

21.1. Referentenvergütung im TVSH

ohne Trainerliz. je 60 Min.	10,00 €
Trainer-C-Liz. je 60 Min.	18,00 €
ab Trainer-B-Liz. je 60 Min.	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

21.2. Referentenvergütung im TVSH für Lehrgänge mit theoretischem Inhalt:

je 60 Min.	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

21.3. Abweichungen von den Punkten 21.1. und 21.2. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen.

21.4. An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.

21.5. Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen der Referentenvergütung unter 21.1. durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig. Grundsätzlich gilt in diesem Fall ein Tageshöchstsatz von 100,00 €. Hierüber sind die Referenten durch den zuständigen Ressortleiter rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren.

22. Vorstandsmitglieder

22.1. Erforderliche Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern bei Veranstaltungen

Tagessatz	20,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

22.2. Tagungen innerhalb Schleswig-Holsteins

Tagessatz	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

22.3. Tagungen außerhalb Schleswig-Holsteins

Tagessatz	25,00 €
Übernachtungssatz	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €
oder Fahrgeld lt. Tarif DB 2. Klasse	

23. Prüfer

23.1. Übungsleiter- und Trainerprüfer sowie Referenten siehe Punkt 21.1.

23.2. Prüfer bei Kup-Prüfungen

je angefangene 60 Min.	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

23.3. Prüfer bei TVSH-Dan-Prüfungen

je angefangene 60 Min.	25,00 €
km-Pauschale je km	0,30 €

24. Zuschüsse

24.1. Telefonpauschale für TVSH-Vorstandsmitglieder

jährlich pauschal	20,00 €

24.2. Zuschuss Bundeskampfrichterausbildung auf Antrag

einmalig pauschal	50,00 €

25. Kampfrichter & Turniermanagement

25.1. Kampfrichter/Turniermanagement/Wettkampfleitung

Tagessatz Helfer	30,00 €
Tagessatz Kampfrichteranwärter	40,00 €
Tagessatz Landeskampfrichter	50,00 €
Tagessatz Bundeskampfrichter	60,00 €
Tagessatz Turniermanagement	70,00 €
Tagessatz Wettkampfleitung	140,00 €
Tagessatz Leitung Turniermanagement	140,00 €
Tagessatz Waage/Registratur	10,00 €
km-Pauschale	30,00 €

25.2. Sofern Kampfrichter/Turniermanagement eingesetzt werden, die nicht dem TVSH angehören, kann nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen pro Fahrzeug eine km-Pauschale iHv. 0,20 € je km ab dem gemeinsamen Abfahrtsort gewährt werden. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Die km-Pauschale gem. Punkt 25.1. iHv. 30,00 € wird hierzu kumulativ gezahlt und deckt Fahrtkosten bis zum Abfahrtsort ab.

25.3. Sofern Kampfrichter/Turniermanagement eingesetzt werden, die nicht dem TVSH angehören, kann nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen eine Übernachtung erstattet werden.

25.4. Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen der Fahrt- und Übernachtungskosten für auswärtige Kampfrichter gem. den Punkten 25.2. und 25.3. durch den Kampfrichterreferenten oder Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen sind zulässig. Grundsätzlich gilt in diesem Fall ein für die Fahrtkosten gem. Punkt 25.2. ein Höchstsatz von 100,00 €. Hierüber sind die Kampfrichter/Turniermanagement durch den Kampfrichterreferenten oder Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren.

25.5. Auch Prüflingen werden Entschädigungen gemäß Punkt 25.1. gezahlt

26. Übernachtungen

26.1. Übernachtungen werden nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen erstattet.

26.2. Auf den Reisekostenabrechnungen sind nur die jeweiligen persönlichen Reise- und Übernachtungskosten abzurechnen.

26.3. Mitfahrer belegen Kosten für Übernachtung und Tagegeld in einer eigenen Abrechnung.

27. Kassenprüfer

Kassenprüfer erhalten je Kassenprüfung eine Aufwandsentschädigung gemäß Punkt 22.1.

28. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, ob Aufwendungen erstattet werden, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind.

- LEISTUNGSSPORTFÖRDERUNG -

29. Startgebühren

29.1. Die Startgebühren auf Deutschen Meisterschaften, German Open Poomsae sowie ETU und WTF-Ranglistenturniere werden zurückerstattet, sofern sich der Sportler platziert (Plätze 1 bis 3).

29.2. Bei anderen Turnieren werden keine Startgebühren zurückerstattet.

30. Kadermaßnahmen

Bei Kadermaßnahmen können die jeweiligen Vizepräsidenten über das im Haushaltsplan eingeräumte Budget des Ressorts frei verfügen.

31. Bundeskaderlehrgänge

Sofern die DTU die Fahrtkosten zu Bundeskaderlehrgängen nicht übernimmt, werden die tatsächlichen Fahrtkosten nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Technik & Breitensport oder den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen erstattet. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

- SCHLUSSBESTIMMUNGEN -

32. Festlegung

32.1. Die Höhe der Abgaben und Gebühren nach Punkt 15. regelt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Abgaben und Gebühren nach den Punkten 16. bis 20. wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

32.2. Die Höhe der Vergütungen und Spesen nach den Punkten 21. bis 27. wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

32.3. Die Festlegung der Abgaben und Gebühren sowie der Vergütungen und Spesen ist keine Ordnungsänderung.

in Kraft gesetzt am 01.03.2013 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 21.10.2013 durch den Gesamtvorstand

geändert am 08.04.2014 durch den Gesamtvorstand

geändert am 14.04.2015 durch den Gesamtvorstand

geändert am 13.11.2015 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.03.2016 durch den Gesamtvorstand

geändert am 16.02.2018 durch den Gesamtvorstand

geändert am 15.01.2019 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 12.04.2019 durch den Gesamtvorstand

geändert am 09.02.2023 durch den Gesamtvorstand

geändert am 07.02.2025 durch die Mitgliederversammlung

gez. Andreas Rahn, Präsident